



Infoveranstaltung am 12.02.2003 im Regierungspräsidium Kassel aktuellen Fragen des Abfallrechts mit den Staatsbauämtern

Altholzverordnung

Auswirkungen bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Beim Erneuern von Holzkonstruktionen, z.B. Holzbauwerken, Dächern oder auch Fassaden muss zunächst die alte Konstruktion entfernt werden. Baustoffe werden oft mit Holzverpackungen geliefert.

Bei der Herstellung neuer Holzkonstruktionen oder Betonschalungen und sonstiger Hilfskonstruktionen fällt Verschnittholz an.

Somit ist bei vielen Baumaßnahmen Altholz zu entsorgen.

Damit durch unsachgemäße Altholzentsorgung keine Gefahren für die Umwelt und Gesundheit entstehen, hat die Bundesregierung die **Altholzverordnung** vom 15.08.2002 (BGBl.I, S. 3302), Inkrafttreten am 01.03.2003, erlassen.

Die AltholzV gilt für

- Erzeuger und Besitzer von Altholz
- Betreiber von Altholzverwertungs- oder -beseitigungsanlagen
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und beauftragte Dritte

Der **Abfall-Besitzer** hat die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle

Abfall-Erzeuger ist nach dem § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. D.h. wenn eine Firma einen Abbruch ausführt oder ein Bauwerk bzw. einzelne Gewerke herstellt, ist sie als Erzeuger der dabei anfallenden Abfälle auch für die Einhaltung der **gesetzlichen Pflichten**, ebenso wie der Besitzer und der Entsorgungsträger, bei der Entsorgung verantwortlich.

Diese Pflichten sind:

- in erster Linie **Abfallvermeidung** (z.B. Aussortieren alter Balken um diese wieder an anderer Stelle als Balken einzubauen)
- in zweiter Linie **stoffliche oder energetische Verwertung** (ordnungsgemäß und schadlos, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar)
- **Beseitigung** unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (bei Holz nur ausnahmsweise erforderlich)

Rechtsgrundlagen

- **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)** vom 27.09.1994 (BGBl.I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA)** vom 23.05.1997 (GVBl.I S.173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659)
- Verordnung über die Entsorgung von Altholz (**Altholzverordnung**) vom 15.08.2002 (BGBl.I, S. 3302), Inkrafttreten am 01.03.2003
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (**Nachweisverordnung – NachwV**) in der Fassung vom 17.06.2002 (BGBl. I, S. 2374), geändert mit Verordnung vom 24.06.2002 (BGBl.I, S. 2247)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnisverordnung - AVV**) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2002, BGBl.I, S.2833)

Abfalleinstufung

Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

Die AVV gilt seit 1.1.2002 und legt fest, wie Abfälle zu bezeichnen sind und ob sie besonders überwachungsbedürftig sind.

(Die Aufzählung in dieser Tabelle enthält nur Altholz aus dem Herkunftsbereich Bau- und Abbruch sowie Verpackungen, andere Altholzsortimente sind dem Anhang III der AltholzV zu entnehmen.)

Gängige Altholzsortimente (Auszug aus Anhang III der AltholzV)			Einstufung nach AVV		
Beschreibung			Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel / Abfall-bezeichnung	
Verpackungen	Paletten	Paletten aus Vollholz, wie z.B.: Europaletten, Industriepaletten aus Vollholz	A I	15 01 03 Verpackungen aus Holz	
		Paletten aus Holzwerkstoffen	A II	15 01 03 Verpackungen aus Holz	
		Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III	15 01 03 Verpackungen aus Holz	
Altholz aus dem Baubereich	Baustellen-sortimente	naturbelassenes Vollholz	A I	17 02 01 Holz	
		Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01 Holz	
	Altholz aus dem Abbruch und Rückbau	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen)		A II	17 02 01 Holz
			Türblätter, und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01 Holz
			Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneel, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01 Holz
			Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten	Beseitigung	17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
			Bauspanplatten	A II	17 02 01 Holz
		Konstruktionshölzer für tragende Teile	A IV	17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		Holzfachwerk und Dachsparren	A IV	17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		Fenster, Fensterstücke, Außentüren	A IV	17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich	A IV	17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	A IV	17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz)	A IV	17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		

* besonders überwachungsbedürftiger Abfall (nur Kategorie AIV)

Alle Altholzsorten, die nicht mit * gekennzeichnet sind, sind bei Verwertung nicht überwachungsbedürftig.

Trotzdem dürfen diese Hölzer nur in Anlagen verwertet werden, die für die jeweilige Altholzkategorie zugelassen sind.

Entsorgung:

Zur Entsorgung wird Altholz in **4 Kategorien** eingeteilt.

Altholzkategorie A I:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,

kann uneingeschränkt stofflich (Holzwerkstoffe, Synthesegas, Aktivkohle/Industrieholzkohle) und energetisch verwertet werden (wie neues Holz)

Altholzkategorie A II:

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen (z.B. PVC) in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,

kann uneingeschränkt stofflich (wie Kat. A I) und eingeschränkt energetisch verwertet werden

Altholzkategorie A III:

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel, kann eingeschränkt stofflich und eingeschränkt energetisch verwertet werden

Altholzkategorie A IV:

mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;

kann eingeschränkt stofflich und eingeschränkt energetisch verwertet werden

Mit **Holzschutzmitteln** behandeltes Holz ist grundsätzlich der Kategorie IV als **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** bzw. gefährlicher Abfall einzustufen, da es sich bei den Holzschutzmitteln um Stoffe mit biozider Wirkung gegen Holz zerstörende Insekten oder Pilze, d.h. um giftige Stoffe handelt.

PCB-Altholz:

Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere **Dämm- und Schallschutzplatten**, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

muss beseitigt werden (Sonderabfallverbrennung) und ist daher der **HIM GmbH** anzudienen.

Die **energetische Verwertung** von Altholz hat nach den Regelungen des Bundesimmissionschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. D.h. je mehr ein Altholz mit Schadstoffen belastet ist, desto besser muss die Rauchgasreinigung der Verbrennungsanlage sein.

z.B. Altholz der Kat. I darf auch in Kleinf Feuerungsanlagen (Öfen) verheizt werden.
ab Kat. II darf Altholz nur in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt werden.
Für Kat. IV ist eine Rauchgasreinigung nach 17. BImSchV erforderlich, da Holzschutzmittel Chemikalien enthalten, die bei unsachgemäßer Verbrennung bzw. fehlender Rauchgasreinigung Schadstoffe in die Atmosphäre entweichen lassen.

Konsequenzen für die Praxis:

- Vor ca. 50 Jahren begann man, praktisch alle Hölzer, die für **tragende Konstruktionen**, z.B. Dachstühle verwendet wurden, und die Dachlatten zu imprägnieren. Heute (seit ca. 4 Jahren) ist es auch zulässig, vorgetrocknetes Holz zu verwenden. Optisch lässt sich bei älterem Holz nicht feststellen, ob das Holz behandelt worden ist. D.h. bei Konstruktionen, die 50 Jahre und jünger sind, muss man von einer Holzschutzmittelbehandlung ausgehen. Bei älteren Konstruktionen ist unklar, ob das Holz behandelt wurde. Dieses Holz ist daher, wenn keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, in **Kategorie AIV** einzustufen, und als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen.
- Bereits bei Planung und Ausschreibung sollte festgelegt werden, welche Altholzkategorien zu entsorgen sind.
- Beim Ausbau müssen die **Altholzkategorien getrennt gehalten** werden. (§ 10 AltholzV), unterschiedliche Entsorgungspreise !!!!
Beispiel: Kategorie A I ca. 60,- € / t Kat. A IV ca. 140,- € / t
- Die Erzeuger müssen vor Beginn der Entsorgung **zulässige Entsorgungswege festlegen** und die Annahmbedingungen und Genehmigungslage der Entsorger hinterfragen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSchG-Genehmigung vorlegen lassen, denn:
- Altholz darf gem. § 8 AltholzV **nur** zum Zwecke der **stofflichen und energetischen Verwertung in einer Altholzbehandlungsanlage**, die die Anforderungen der AltholzV erfüllt, in den Verkehr gebracht werden.
- Altholz darf **nicht auf Deponien** beseitigt werden (§ 9)
- Bei der Anlieferung von **über 100 kg** Altholz bei einer Altholzbehandlungsanlage muss dem Betreiber ein ausgefüllter **Anlieferschein** gem. Anhang VI AltholzV ausgehändigt werden.
- Wenn im Jahr mehr als 20 t Altholz der **Kat. A IV** (mit Holzschutzmittel behandelt) zu entsorgen ist, muss der Erzeuger einen **Einzelentsorgungsnachweis** führen. Bei weniger als 20 t/Jahr kann über den **Sammelentsorgungsnachweis** eines „Sammeltransporteurs“ (Containerdienst, Entsorgungsfirma, Stadtreiniger) entsorgt werden. (Sammelentsorgungsnachweis vorlegen lassen.)

Beseitigung

PCB-haltiges Altholz muss beseitigt werden. Lt. PCB/PCTAbfallV gilt dies bei einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg und bei Verdacht, bis das Gegenteil bewiesen ist. (alte Dämm- und Schallschutzplatten).

Mit Holzschutzmittel behandeltes **Altholz (AIV)** welches für die Verwertung ungeeignet ist und daher beseitigt werden muss, und **PCB-haltiges Altholz** sind als besonders überwachungsbedürftiger Abfall der **HIM GmbH** zur Verbrennung in einer zugelassenen Müllverbrennungsanlage anzudienen.

Ist Altholz der **Kat. AI bis AIII** zu beseitigen (z.B. weil es wegen Fäulnis oder fremder Beimengungen nicht verwertet werden kann), muss dieses dem **öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, Stadtreiniger)** als überwachungsbedürftiger Abfall zur Verbrennung in einer zugelassenen Müllverbrennungsanlage überlassen werden.(§ 9)